

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Für die Abwicklungen von Bestellungen gelten, falls keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, ausdrücklich nachfolgende Bestimmungen.

- 1.) **Angebote und Verträge**

Die von uns angebotenen Preise verstehen sich, verstehen sich stets freibleibend. Alle Verkäufe und Abschlüsse, seien sie durch uns und durch uns beauftragte Personen getätigt, gelten erst mit der Ausfertigung unserer Auftragsbestätigung als verbindlich.
- 2.) **Preise**

Alle angegebenen Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wurde, ab unserem Lager zuzüglich der am Tage der Lieferung jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.) **Lieferfrist**

Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Die Liefertermine gelten mangels besonderer Vereinbarungen stets als annähernd und unverbindlich abgegeben. Teillieferungen sind zulässig. Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche für verzögerte Lieferung sind ausgeschlossen.
- 4.) **Höhere Gewalt**

Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder aber ganz oder teilweise, wenn es die näheren Umstände erfordern, die Lieferverpflichtung aufzuheben, ohne dass Schadensersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Werden Lieferfristen aus vorstehend genannten Gründen überschritten, bleibt der Besteller trotzdem verpflichtet das Material ohne Abzug zu übernehmen.
- 5.) **Lieferung**

Die Beförderung der Ware ab Lieferwerk, Lager oder Entfall stelle zum Bestimmungsort, sei es auf dem Straßen- oder Schienenwege, geschieht stets auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn wir frachtfrei, fob oder cif verkauft haben. Sofern vom Besteller keine genauen Anweisungen erfolgen, geschieht die Ausführung des Transportes nach unserer Wahl.
- 6.) **Lieferabweichung**

Es gilt als vereinbart, dass uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder Stückzahlen bis 10% gestattet sind.
- 7.) **Mängelrügen**

Mängelrügen sind, soweit diese durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen und 6 Monaten bei verdeckten Mängeln nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; Prüf- und Abnahmekosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Mängeln und Fehlern einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung berechtigt. Weitere Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, dass wir grob fahrlässig gehandelt haben. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Bei ausdrücklich als Sonderposten, 2. Wahl deklariertem Material ist jede Art der Reklamation ausgeschlossen.
- 8.) **Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

 - a.) Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass ihm daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwert.
 - b.) Der Käufer tritt hiermit Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldoforderungen an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Im letzteren Fall steht dem Verkäufer an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderungen im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretenden Forderungen gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
 - c.) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlung des Käufers. In diesem Fall ist der Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, in Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.
 - d.) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen
 - e.) Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. Der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
 - f.) Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
 - g.) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren, wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. genannten Art gegen Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe seiner Forderungen ab.
 - h.) Sämtliche Forderungen, sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.
- 9.) **Zahlung**

Die Rechnungen sind, falls nicht abweichend vereinbart, nach 10 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei Zielüberschreitungen werden ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe der Banksätze für kurzfristige Kredite angerechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Bei bestehender schlechter Vermögenslage des Käufers sind wir jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung von den vorherigen Zahlungserfüllungen abhängig zu machen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, wird der Kaufpreis für gelieferte Ware sofort fällig.
- 10.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, sowie für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Hattingen.